

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen Ingenieurgesellschaft für
das Bauwesen mbH
K. Krabbe
Parkstraße 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 22.05.2018
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 65-18 ABP

Bremen, 20.06.2018

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Radwegoptimierung am Dobben

Sehr geehrter Herr Krabbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihrer E-Mail vom 22.05.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu der Radwegoptimierung am Dobben u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Herdentorsteinweg – Breitenweg)

die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: „Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*

- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

Bordsteinabsenkungen

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 Auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Ausrundung der Bordkante von $r = 20$ mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

A. Querung Tiefboard

Die Fußgängerüberwegung von der nördlichen Gehwegseite der Humboldtstraße zur südlichen Gehwegseite weist ein Tiefboard aus. Bei der Querung wird von uns davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Fußgängerquerung mit 3 cm Bord und abgerundeten Bordsteinkanten handelt.

Des Weiteren handelt es sich bei der Querung um eine signalisierte Fußgängerüberwegung. Somit ist ein Auffindestreifen der von der inneren Leitlinie (Gebäudefassade) in das Richtungsfeld mündet notwendig. Bei dem Einbau des Auffindestreifens ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser gem. DIN 32984:2011-10 neben der Lichtsignalanlage anliegt, damit eine blinde Person sowohl den Taster als auch mit dem Langstock das Richtungsfeld gleichzeitig erreichen kann. Unter Punkt 4.1 der bereits zitierten Richtlinie in Verbindung mit der DIN 32984:2011-10 heißt es „... Solche Maste müssen jedoch immer in Armreichweite zugehöriger taktiler Bodenelemente liegen, vorzugsweise in einem Abstand von ca. 30 cm.“

B. Überfahrt/ PKW Einfahrt

In der Planung wird eine Überfahrt oder Einfahrt abgebildet, leider gibt es keine Informationen über die Materialität dieser Einfahrt sowie Angaben zu der Breite. Auch hier wird um Erläuterung gebeten.

C. Fahrradständer

Die Anbringung der Fahrradständer mitten im Gehwegbereich in der Nähe der Kreuzung wird aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten als kritisch bewertet. Bitte prüfen Sie, ob es möglich ist diese an einen anderen Standort zu versetzen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, bitten wir darum diese Fahrradständer taktil von der restlichen Gehwegfläche abzuheben. Dies kann beispielsweise mittels eines Streifens aus Kleinsteinpflaster erfolgen.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten